



Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2024

in der ab 1. August 2024 gültigen Fassung

I. Besetzung der Kammern

1. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRinVG RinVG RinVG Ri Ri	Gabrysch ¹ Ittenbach ¹ Lötschert ¹ Sturmhöfel* Dr. Fouchard* ab 12.08.2024
2. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin	VRinVG RinVG RinVG	Gabrysch ² Ittenbach ² Lötschert ²
3. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin	VRiVG RinVG RinVG RinVG	N.N. Rudolph Lerche Dr. Fröhlich
4. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzer 2. Beisitzerin	PrnVG RiVG Rin	Braun Hartmann Dr. Krone
5. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin	VRiVG RiVG RinVG Rin	Dr. Tolkmitt Dr. Bernhöft Barthel Dr. Michaelis*
6. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzer	VRiVG RiVG RiVG	Bell Bartlitz Kuhnert
7. Kammer	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzer 3. Beisitzerin	VRiVG RinVG RiVG RinVG	Patt** Brudnicki Bittermann Wellhöfer ab 01.09.2024
8. Kammer	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin	VPräsinVG RinVG RinVG Rin	Dr. Lau Langen-Braun** Dr. Schneider-Buchheim Brosch*

*) Richter/in auf Probe

**) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

¹ zugewiesen mit 0,9 AKA

² zugewiesen mit 0,1 AKA

Vertretungsregelungen

1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

1. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
2. Kammer	durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer.
3. Kammer	durch die Richter der 7., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
4. Kammer	durch die Richter der 5., 6., 8., 1., 3., 7. Kammer.
5. Kammer	durch die Richter der 6., 8., 1., 4., 3., 7. Kammer.
6. Kammer	durch die Richter der 8., 1., 4., 5., 3., 7. Kammer.
7. Kammer	durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer.
8. Kammer	durch die Richter der 1., 4., 5., 6., 3., 7. Kammer.

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

1. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
2. Kammer	die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer.
3. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 4., 7. Kammer.
4. Kammer	die Richter der 1., 8., 6., 5., 7., 3. Kammer.
5. Kammer	die Richter der 4., 1., 8., 6., 7., 3. Kammer.
6. Kammer	die Richter der 5., 4., 1., 8., 7., 3. Kammer.
7. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 8., 3. Kammer.
8. Kammer	die Richter der 6., 5., 4., 1., 7., 3. Kammer.

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichter/in tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

II. Verteilung der Rechtsgebiete

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

1. Kammer

0100	Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0150	Sparkassenrecht
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
0512	Versammlungsrecht
0525	Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0550	Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle)
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0552	Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1000	Umweltrecht
1010	Bergrecht
1011	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz
1021	Immissionsschutzrecht
1022	Abfallbeseitigungsrecht
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen
1040	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist

1050	Recht der Gentechnik
1060	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
1210	Recht der offenen Vermögensfragen
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
1222	Berufliche Rehabilitierung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Venezuela (die in den Zeiträumen 1. Januar bis 29. Februar 2024 sowie 1. Mai bis 31. August 2024 eingehenden Verfahren)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Venezuela (die in den Zeiträumen 1. Januar bis 29. Februar 2024 sowie 1. Mai bis 31. August 2024 eingehenden Verfahren)

2. Kammer

0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren)
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

3. Kammer

0500	Polizei- und Ordnungsrecht
0510	Polizeirecht
0511	Waffenrecht
0520	Ordnungsrecht
0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht

0525	Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)
0526	Tierschutz
0530	Personenordnungsrecht
0531	Namensrecht
0532	Staatsangehörigkeitsrecht
0533	Melderecht
0534	Pass- und Ausweisrecht
0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0541	Lebensmittelrecht
0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
0600	Ausländerrecht (ohne die unter 0710 fallenden Verfahren)
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind
1720	Archivrecht
1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Verfahren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien
4. Kammer	
0522	Obdachlosenrecht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
0910	Raumordnung, Landesplanung
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
0930	Siedlungsrecht
0931	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
0932	Kleingartenrecht
0933	Kleinsiedlungsrecht
0934	Heimstättenrecht

0940	Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
0950	Kataster- und Vermessungsrecht
0960	Enteignungsrecht
0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
0963	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz
0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
0990	Recht der Außenwerbung
1040	Straßen- und Wegerecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Georgien, Irak (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024), Iran (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) und Pakistan (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG Zu folgenden Ländern: Georgien, Irak (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024), Iran (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) und Pakistan (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)

5. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht
0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
0411	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)
0412	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0413	Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
0414	Vergaberecht
0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenen-

	bildungsrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0423	Gaststättenrecht
0430	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien - vgl. Ordn. Nr. 0411 -)
0431	Agrarordnung, Flurbereinigung
0432	Weinrecht
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsgesetz
0570	Lotterierecht
1010	Energierrecht
1012	Energierrecht
1013	Atom- und Strahlenschutzrecht
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
1130	Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
1430	Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
1510	Wohngeldrecht
1520	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
1521	Schwerbehindertenrecht
1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

1540	Jugendschutzrecht
1550	Kindergartenrecht, Heimrecht
1560	Kriegsfolgenrecht
1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenen- entschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe
1610	Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)
1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Kuwait und Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Kuwait und Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)

6. Kammer

0140	Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)
0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142	Kommunalaufsichtsrecht
0143	Kommunalwahlrecht
0144	Finanzausgleich
0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht
0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
1030	Wasserrecht
1100	Abgabenrecht - ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen - ohne hochschulrechtliche Abgaben - ohne Sondernutzungsgebühr
1110	Steuern
1111	Kommunale Steuern
1112	Kirchensteuer

1120	Gebühren
1121	Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG Anwendung finden
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind
1130	Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge
1131	Erschließungsbeiträge
1132	Ausbaubeiträge
1133	Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe, Wasserentnahmeabgabe und Straßenreinigungsgebühren
1140	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
1150	Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben
1160	Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. oder 5. Kammer gegeben ist.
1170	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG, Verfahren nach § 34a AsylG
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer

7. Kammer

0200	Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport
0210	Schulrecht
0211	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
0212	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
0220	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche

Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden

- 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen
- 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
- 0230 Wissenschaft und Kunst
- 0240 Film- und Presserecht
- 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 0280 Sport
- 0420 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0422 Handwerksrecht, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0460 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
- 0470 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 0535 Datenschutz
- 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)⁷
- 0551 Recht der Fahrlehrer⁷
- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 7. Kammer betroffen sind.
- 1311 Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1321 Soldatenrecht Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1331 Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
- 1800 Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
- 1810 Asylrecht
- 1820 Verteilung von Asylbewerbern
- 1900 Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht und Verteilung, Asylbewerbern
- 1910 Asylrecht
- 1920 Verteilung von Asylbewerbern

Zu folgenden Ländern:

Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Venezuela (die in den Zeiträumen 1. März bis 30. April sowie 1. September bis 31. Dezember 2024 eingehenden Verfahren)

- 2200 Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
- 2300 Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Venezuela (die in den Zeiträumen 1. März bis 30. April sowie 1. September bis 31. Dezember 2024 eingehenden Verfahren)

8. Kammer

- 1122 Verwaltungsgebührenrecht
soweit Rechtsgebiete der 8. Kammer betroffen sind
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes
- 1310 Recht der Bundesbeamten
 - 1311 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
 - 1312 Beförderungen
 - 1313 Versetzungen und Abordnungen
 - 1314 Besoldung und Versorgung
 - 1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1320 Soldatenrecht
 - 1321 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
 - 1322 Beförderungen
 - 1323 Versetzungen und Abordnungen
 - 1324 Besoldung und Versorgung
 - 1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1330 Recht der Landes- und Kommunalbeamten
 - 1331 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
 - 1332 Beförderungen
 - 1333 Versetzungen und Abordnungen
 - 1334 Besoldung und Versorgung
 - 1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1340 Recht der Richter
 - 1342 Beförderungen
 - 1343 Versetzungen und Abordnungen
 - 1344 Besoldung und Versorgung
 - 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 1352 Recht des Zivildienstes
 - 1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

1371	sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1380	Personalvertretungsrecht
1381	Personalvertretungsrecht des Bundes
1382	Personalvertretungsrecht der Länder
1390	Recht der Richterververtretungen
1400	Disziplinarrecht
1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten
1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten
1525	Unterhaltsvorschussrecht
1700	Sonstige
1701	Justizverwaltungsrecht
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1900	Asylrecht – Eilverfahren, Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
	Zu folgenden Ländern: Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 24. April 2024)

III. Verteilung der Verfahren

1. Die in der 1. Kammer noch anhängigen, im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. August 2023 eingegangenen Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf die 7. Kammer über, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist.
2. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 1. Kammer noch anhängigen Verfahren zu den Herkunftsländern Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien und Ägypten, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist, auf die 8. Kammer über.
3. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 7. Kammer noch anhängigen Verfahren zum Herkunftsland Syrien, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist, auf die 3. Kammer über.
4. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 3. Kammer noch anhängigen Verfahren zum Herkunftsland Somalia auf die 7. Kammer über.
5. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 5. und 7. Kammer noch anhängigen Verfahren zu den Sachgebieten 2000 und 2100, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist, in die Zuständigkeit der 6. Kammer über.
6. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 5. Kammer noch anhängigen Asylverfahren zu nicht erfassten Herkunftsländern mit den Anfangsbuchstaben A bis K und in der 4. Kammer noch anhängigen Asylverfahren zu nicht erfassten Herkunftsländern mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist, in die Zuständigkeit der 6. Kammer über.
7. Zum 1. Januar 2024 gehen sämtliche zum Ablauf des 31. Dezember 2023 in der 5. Kammer noch anhängigen Verfahren des Sachgebiets 0900 und dazu gehöriger Untersachgebiete, soweit sie nicht per 29. November 2023 terminiert sind oder ein Urteilstenor niedergelegt ist, in die Zuständigkeit der 4. Kammer über.
8. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2023.
9. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verwaltungssachen bei der Eingangsgeschäftsstelle richten sich die Aktenzeichenvergabe und die Kammerzuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Zunamen der in der Klage-/Antragsschrift jeweils zuerst aufgeführten Kläger/Antragsteller. Bei gleichen Anfangsbuchstaben sind jeweils die nachfolgenden Buchstaben, bei gleichen Zunamen die Anfangsbuchstaben der Vornamen maßgebend. Adelstitel und ähnliche Namensbestandteile bleiben außer Betracht. Soweit unter einer Firma oder einem Verein ein Verfahren anhängig gemacht wird, kommt es auf den ersten Buchstaben des angegebenen Firmen- bzw. Vereinsnamens an.
10. Ergibt sich bei einem neu eingehenden Verfahren eine Zuständigkeit mehrerer Kammern, so ist die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig. Soweit die danach

zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.

11. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.
12. Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie Verfahren seiner Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie, bis zum dritten Grad der Verwandtschaft, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise), soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.
13. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.
14. In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.
15. In Verfahren nach § 34a AsylG und § 35 AsylG ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
16. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.
17. Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.

18. Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragsschrift angegebenen Herkunftsland.
19. Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.
20. Für die Verfahren mit den Sachgebietsnummern 2000 und 2100 bestimmt sich die Kammerzuständigkeit ausschließlich nach dem in der Abschiebungsanordnung oder -androhung benannten Land.
21. Die Zuständigkeiten in Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.
22. Auf eine Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG wird für das Verfahren diejenige Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersetzenden Bescheid des Bundesamtes zuständig wäre, wenn gegen diesen originär geklagt würde.
23. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.
24. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.
25. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.
26. Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.
27. Als Richter gemäß § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.
28. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Zuteilung zu den Kammern

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1./2. Kammer	Nr. 1 bis einschließlich Nr. 12
3. Kammer	Nr. 13 bis einschließlich Nr. 23
4. Kammer	Nr. 24 bis einschließlich Nr. 35
5. Kammer	Nr. 36 bis einschließlich Nr. 47
6. Kammer	Nr. 48 bis einschließlich Nr. 59
7. Kammer	Nr. 60 bis einschließlich Nr. 71
8. Kammer	Nr. 72 bis einschließlich Nr. 82

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen

- a) Die der 1. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer (NC-Fachkammer) zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 1. Kammer herangezogen.

- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

V. Notfallbereitschaftsdienst

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

VI. Anschlussklärung der Präsidentin vom 29.11.2023:

Ich schließe mich für das Geschäftsjahr 2024 der 4. Kammer als deren Vorsitzende Richterin an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.
Braun

gez.
Braun

gez.
Bartlitz

gez.
Eiberle

gez.
Gabrysch

gez.
Dr. Lau

gez.
Patt

gez.
Dr. Tolkmitt